STADT HÖRSTEL

Begründung
mit Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 45
„Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“
der Stadt Hörstel im Stadtteil Bevergern

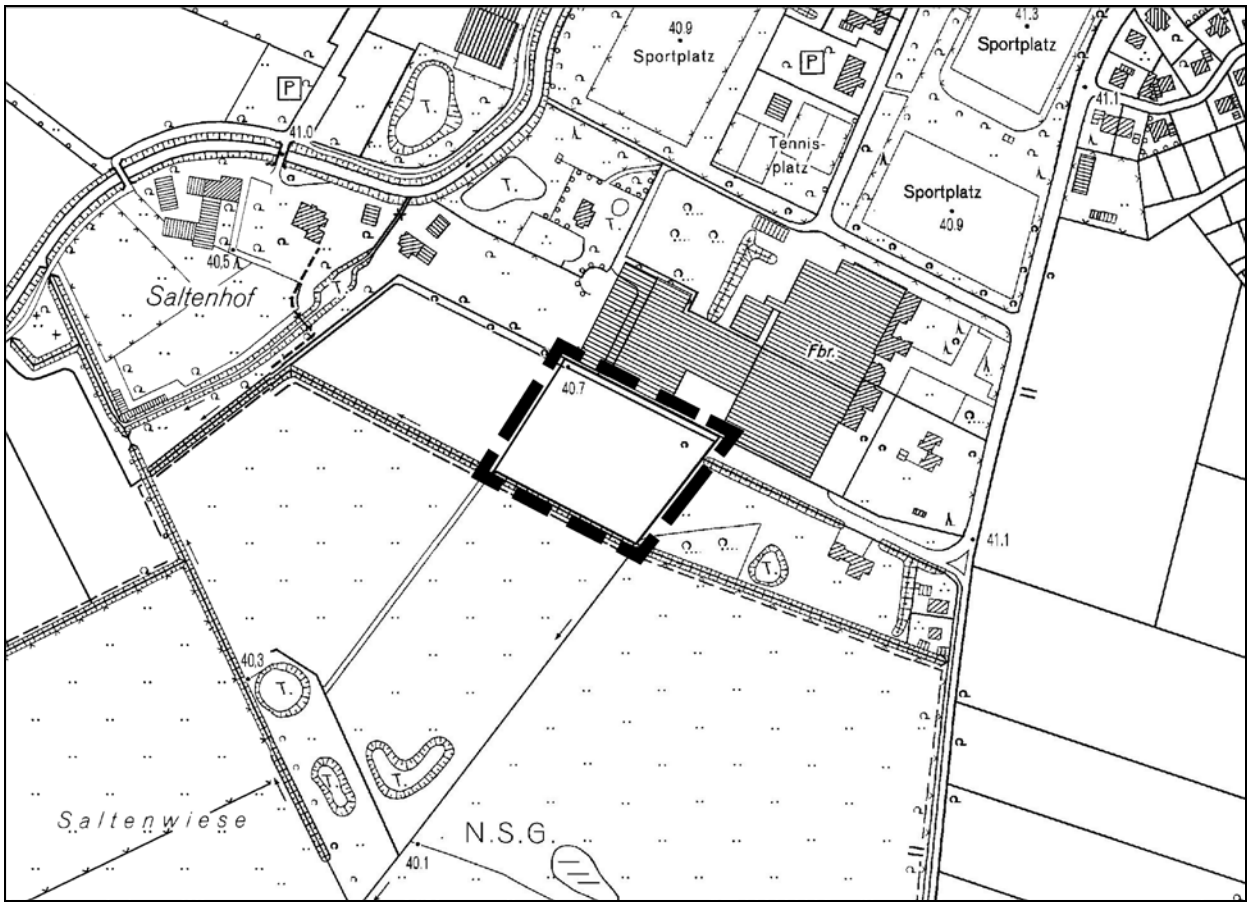

DGK 3711-09

Verfahrensstand: § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Inhaltsübersicht

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

3. Inhalte des Bebauungsplanes

3.01 Bauliche Nutzung

3.02 Einzelhandel

3.03 Immissionsschutz

3.04 Natur und Landschaft
Artenschutz, Boden-/Flächenschutz, Luft, Klimaschutz,

3.05 Ausschluss von ausnahmsweise im Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen

3.06 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

3.07 Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

3.08 Denkmalschutz

3.09 Flächenbilanz

II. Umweltbericht

Einleitung

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

In Fachgesetzen/-plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Luft, Klima und Klimaschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Luft, Klima und Klimaschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Referenzliste der Quellen

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Zur möglichen Standortsicherung/-erweiterung bestehender Gewerbebetriebe aber auch zur eventuellen Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe soll eine Erweiterung an das bestehende Gewerbegebiet Saltenwiese im Stadtteil Bevergern entstehen.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Hörstel mit Beschluss vom 18.12.2019 (vgl. SV-Nr. 128/2019) die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ beschlossen. Geplant ist die Arrondierung einer weiteren Gewerbefläche im südlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes mit einer Größe von 9.877 m². Durch diese Erweiterung hätte der dort ansässige Gewerbebetrieb eine Möglichkeit sich standortmäßig zu optimieren. Andernfalls wäre die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ebenfalls möglich.

Der nördliche Bereich ist im bisherigen Bebauungsplan Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese“ als Straßenverkehrsfläche festgesetzt (siehe nachstehende Darstellung). Der Bereich der v. g. Verkehrsfläche wird in den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ einbezogen. Der Geltungsbereich für den Verfahrensbereich ist in der Übersicht auf dem Deckblatt und nachstehend dargestellt.

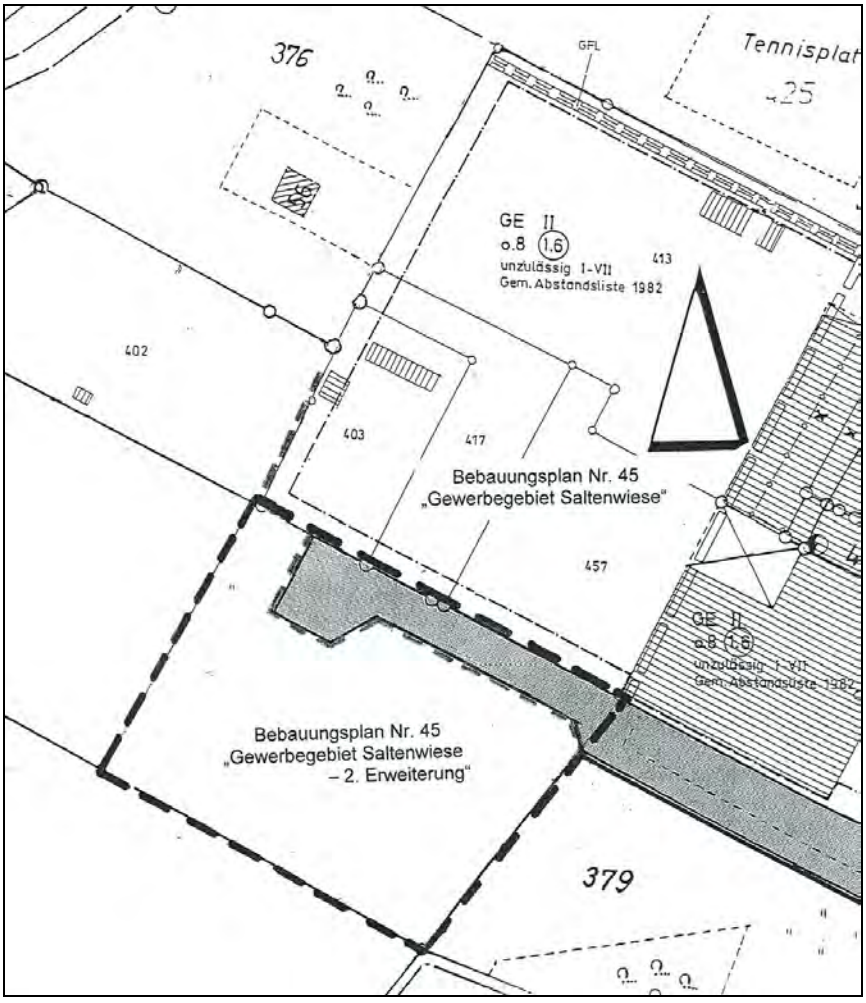

Mit Inkrafttreten der Bebauungsplanung Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ werden die bisherigen Festsetzungen für den überplanten Bereich unwirksam

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

Der seit dem 27. Juni 2014 wirksame Regionalplan Münsterland (RPL-MSL) stellt für die geplante gewerbliche Baufläche zeichnerisch einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar mit südlich angrenzendem Freiraum - Freiraumfunktion: Schutz der Natur -.

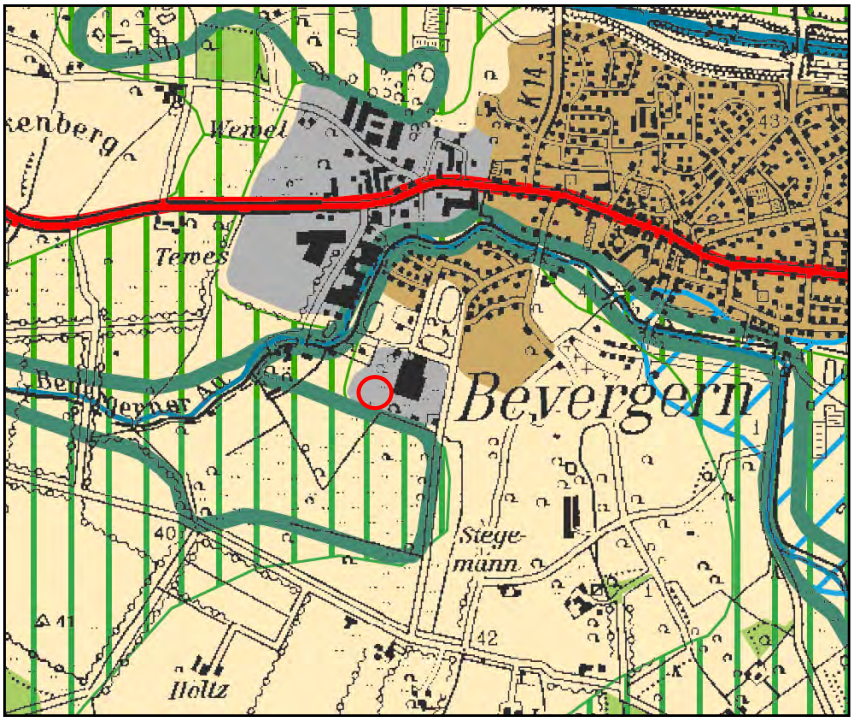

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Stadt Hörstel ist der Planbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

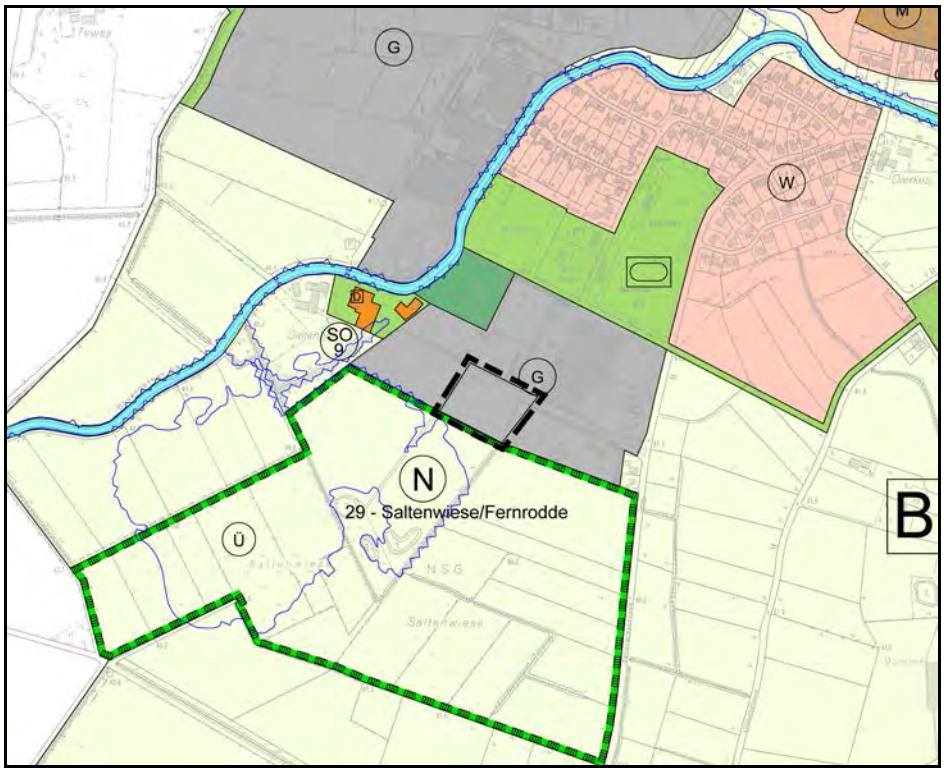

3. Inhalte des Bebauungsplanes

3.01 Bauliche Nutzung

Entsprechend den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Hörstel werden die Bauflächen als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von max. 0,8 und einer Geschossflächenzahl von max. 1,6 in Anlehnung an die Festsetzungen der nördlich angrenzenden Gewerbeflächen festgesetzt. Die Grundflächenzahl orientiert sich an den zulässigen Höchstwerten der Baunutzungsverordnung, um im Sinne eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden eine optimale Nutzung des Plangebietes zu ermöglichen und dabei den Gesamtflächenverbrauch zu begrenzen.

Die Erschließung erfolgt über den nördlich vorhandenen Gemeindeweg, der im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird, dabei wird die angrenzend südlich auf Privatgrund vorhandene Schmutzwasserdruckrohrleitung mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Hörstel versehen. Der Bereich zwischen dem Gemeindeweg und dem Baufeld ist entsprechend seiner aktuellen Nutzung als Stellplatzfläche ausgewiesen.

Entlang der westlichen und südlichen Gewerbefläche wird eine Heckenanpflanzung und darüber hinaus nach Süden extensives Grünland innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station Kreis Steinfurt wird mit diesen Maßnahmen eine klare Abgrenzung der Gewerbeflächen und ein Schutz zum unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiet „Saltenwiese“ sowie der Brutreviere des großen Brachvogels erreicht. Diese Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes entsprechend den Regelungen im Bebauungsplan auszuführen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert. Diese werden mit einem geringstmöglichen Abstand zu umliegenden Nutzungen festgemacht, um eine weitgehend flexible Bebauung bei gleichzeitig geringstmöglicher Ausdehnung der Gewerbeflächen zu ermöglichen.

Für das Gewerbegebiet ist eine offene Bauweise festgesetzt, in der Gebäude bis zu einer Länge von 50 m zulässig sind. Um jedoch auch längere Gebäude zu ermöglichen, die in Gewerbegebieten typisch sind, wird abweichend hiervon durch textliche Festsetzung die Überschreitung der in § 22 Abs. 2 Bau NVO genannten Höchstlänge von 50 m allgemein zugelassen.

Um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen wird die maximal zulässige Gebäudehöhe in m über NHN (Normalhöhennull – mittlerer Meeresspiegel) festgesetzt. Das vorhandene natürliche Gelände sowie die nördlich vorhandene Verkehrsfläche liegen für den Verfahrensbereich bei rd. 40,70 m über NHN. Die im Bebauungsplan festgesetzte maximal zulässige Höhe (50,70 m über NHN) entspricht somit in etwa Gebäudehöhen von rd. 10 m über der zugehörigen Erschließungsanlage. Ausnahmen können für untergeordnete Nebenanlagen und technische Einrichtungen (z.B. Lüftungsschächte, Schornsteine etc.) zugelassen werden.

Bauflächen und besonders auch Gewerbegebiete lassen sich heute oft nur unter großen Problemen neu ausweisen. Hinzu kommt, dass die Gemeinden den gesetzlichen Auftrag haben, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Vor diesem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird auch die Vorgabe gesehen, Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u.ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zuzulassen. Hierdurch wird dem Bodenschutz und dem vorbeugenden Klimaschutz Rechnung getragen, ohne dass damit ein intensiver Flächenverbrauch für sogenannte eigenständige Anlagen einhergeht.

3.02 Einzelhandel

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben wird im Interesse der Wahrung und Sicherung der Versorgungsstrukturen im Stadtgebiet Hörstel unter Berücksichtigung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Hörstel, erstellt von Stadt + Handel (Stand: Ratsbeschluss vom 04.02.2009) wie folgt geregelt:

Innerhalb des Plangebietes ist der Einzelhandel mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten der Hörsteler Sortimentsliste (Stand: Ratsbeschluss vom 04.02.2009) unzulässig.

Ausnahmen können für Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zugelassen werden, wenn sie keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche hervorrufen sowie eine unmittelbare räumliche und sachliche Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht. Zudem muss eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben sein. Die maximale Verkaufsfläche darf dabei 150 m² nicht überschreiten.

Die Begrenzung auf max. 150 m² wird abgeleitet von der ortstypischen durchschnittlichen Flächengröße der in der Innenstadt vorhandenen Betriebe, welche zu rd. 80 % eine Verkaufsflächengröße unter 150 m² aufzeigen.

Welche Sortimente in Hörstel als zentrenrelevant, zentren- und nahversorgungsrelevant oder als nicht zentrenrelevant gelten ist der nachfolgenden Hörsteler Liste zu entnehmen.

Tabelle: Sortimentsliste für die Stadt Hörstel („Hörsteler Liste“)
Stand: Ratsbeschluss vom 04.02.2009

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2003	Vollständige Sortimentsbezeichnung nach WZ 2003
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	*52.49.3*	*Augenoptiker*
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	*52.42*	*Einzelhandel mit Bekleidung*
Bettwaren	*aus 52.41.1*	*Einzelhandel mit Haushaltstextilien (daraus nur: Einzelhandel mit Bettwaren)*
Blumen	*aus 52.49.1*	*Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Saatgut (NUR: Blumen)*
Bücher	*aus 52.47.2*	*Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften (NUR: Bücher)*
Computer (PC-Hardware und -Software)	*52.49.5*	*Einzelhandel mit Computern, Computerteilen, peripheren Einheiten und Software*
Elektrohaushaltsgeräte	*aus 52.45.1*	*Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten, anderweitig nicht genannt (NUR Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen und Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten)*
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	*52.49.4*	*Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)*
Glas/ Porzellan/ Keramik	*52.44.4*	*Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren*

Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	*aus 52.41.1*	*Einzelhandel mit Haushaltstextilien (darunter NICHT: Einzelhandel mit Bettwaren und Matratzen)*
Heimtextilien/Gardinen	*52.44.7*	*Einzelhandel mit Heimtextilien*
Hausrat	*aus 52.44.3*	*Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (darunter NICHT: Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten, Möbeln und Grillgeräten für Garten und Camping, Kohle-, Gas- und Ölöfen)*
Kinderwagen	*52.44.6*	*Einzelhandel mit Holz-, Flecht- und Korbwaren (daraus nur: Einzelhandel mit Kinderwagen)*
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	*52.41.2*	*Einzelhandel mit Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche*

Zentrenrelevante Sortimente		
Leuchten/ Lampen	*52.44.2*	*Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln*
Medizinische und orthopädische Geräte (einschl. Hörgeräte)	*52.32.0*	*Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Geräten*
Musikinstrumente und Musikalien	*52.45.3*	*Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien*
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	*52.47.1* *aus 52.49.9*	*Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln* *Sonstiger Facheinzelhandel (NUR: Einzelhandel mit Organisationsmitteln für Bürozwecke)*
Schuhe, Lederwaren	*52.43*	*Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren*
Spielwaren	*52.48.6*	*Einzelhandel mit Spielwaren*
Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel und Angelbedarf)	*52.49.8*	*Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)*
Telekommunikationsartikel	*52.49.6*	*Einzelhandel mit Telekommunikationsendgeräten und Mobiltelefonen*
Teppiche (ohne Teppichböden)	*aus 52.48.1*	*Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nur: Einzelhandel mit Teppichen)*
Uhren/ Schmuck	*52.48.5*	*Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck*
Unterhaltungselektronik	*52.45.2*	*Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik und Zubehör*
Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln	*aus 52.49.9*	*Sonstiger Facheinzelhandel a.n.g. (daraus nur: Einzelhandel mit Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräten)*
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	*aus 52.48.2* *aus 52.44.6*	*Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel* *Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (darunter NICHT: Möbel aus Holz, Kork, Flechtwerk oder Korbwaren)*

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Drogerie, Kosmetik/ Parfümerie	*52.33* *aus 52.49.9*	*Einzelhandel mit Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln* *Sonstiger Facheinzelhandel, anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Waschmitteln für Wäsche, Putz- und Reinigungsmitteln, Bürstenwaren und Kerzen)*

Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke)	*52.11.1* *52.2*	*Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt* *Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren*
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	*52.31.0*	*Apotheken*
Zeitungen/ Zeitschriften	*aus 52.47.2* *52.47.3*	*Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften (NUR Fachzeitschriften)* *Einzelhandel mit Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen*

Nicht Zentrenrelevante Sortimente		
Baumarkt-Sortiment im engeren Sinne	*aus 52.46* *und aus 52.44.3* *und aus 52.48.1* *und aus 52.45.1*	*Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus nicht: Garten- und Campingartikel, Kfz- und Fahrradzubehör)* *Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Kohle-, Gas- und Ölöfen)* *Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nicht: Einzelhandel mit Teppichen)* *Einzelhandel elektrotechnischen Erzeugnissen (daraus nur: Einzelhandel mit anderweitig nicht genannten elektrotechnische Erzeugnissen)*
Baustoffe	*Aus 52.46.3*	*Einzelhandel mit Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus nur: Baustoffe)*
Fahrräder	*52.49.7*	*Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör*
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	*aus 52.44.3* *und aus 52.46.1*	*Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten)* *Einzelhandel mit Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (daraus nur: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)*
Kfz-Zubehör	*50.30.3*	*Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör*
Möbel	*52.44.1* *und aus 52.49.9* *und aus 52.44.3* *und aus 52.44.6*	*Einzelhandel mit Wohnmöbeln* *Sonstiger Facheinzelhandel (daraus nur: Einzelhandel mit Büromöbeln)* *Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Möbel für Garten und Camping)* *Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (daraus nur: Einzelhandel mit Korbmöbeln)*
Pflanzen/ Samen	*aus 52.49.1*	*Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Saatgut (daraus nur: Einzelhandel mit Pflanzen und Saatgut)*
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	*52.49.2*	*Einzelhandel mit zoologischen Bedarf und lebenden Tieren*

[1] WZ 2003 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2003

Der Einzelhandelsausschluss dient dazu, den bestehenden zentralen Versorgungsbereich durch zukünftige Ansiedlungen optimal zu stärken.

3.03 Immissionsschutz

Hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten erfolgt eine dem Umfeld und der bisher angrenzenden Gewerbeausweisung angepasste Gliederung in Anlehnung an den "Abstandserlass"; dabei wird die derzeit aktuelle Fassung des Abstandserlasses aus 2007 zugrunde gelegt.

Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind.

Eine Ausnahmeregelung nach § 31 (1) BauGB ermöglicht es, den „Regelabstand“ um eine Abstandsklasse zu unterschreiten, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass z.B. durch besondere technische Maßnahmen etc. der erforderliche Immissionsschutz für die zu schützenden Gebiete sichergestellt wird.

Einschränkungen für die Betriebsentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Umfeld werden auf Grund der Entfernung zum Planbereich nicht erwartet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Plangebietes sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan nicht zu erkennen.

3.04 Natur und Landschaft

Artenschutz, Boden-/Flächenschutz, Luft, Klimaschutz

Der Verfahrensbereich liegt südwestlich der Ortslage von Bevergern und schließt unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet „Saltenwiese“ an. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße, die den Verfahrensbereich im Norden abgrenzt. Südlich parallel zu diesem Gemeindeweg ist eine städtische Schmutzwasserdruckrohrleitung verlegt. Darüber hinaus schließen sich auf der betriebseigenen Grundstücksparzelle 109 KFZ – Stellplatzflächen an. Der weitere Planbereich stellt sich als ausgeräumte Ackerlandschaft dar und wird im Südwesten vom Verbandsgewässer 1020 begrenzt.

Für das Plangebiet selbst sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.

Südlich grenzt das Naturschutzgebiet „Saltenwiese“ mit zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen (BT - 3711- 0029, - 0031, - 0033,- 0034, - 0035, - 0039, - 0040, 0046, - 0050) an. Der Schutz der Biotope begründet sich in den stehenden Binnengewässern, den Röhrichten und den Seggen- und binsenreichen Nasswiesen. In der Fläche vorkommende Lebensraumtypen sind das Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen, Sümpfe, Riede, Röhrichte und Stillgewässer.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Surenburg“ ist in einer Entfernung von rd. 1.300 m zum Planbereich gelegen. Die FFH (Fauna-Flora-Habitat) Gebiete „Emsaue“ und „Zachorn“

befinden sich in mehr als 4.200 m und das Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ in rd. 6.300 m Entfernung zum Verfahrensbereich.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, hervorgerufen.

Mit Rücksicht auf das sich südlich anschließende Naturschutzgebiet wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station lediglich der zwingend für eine Gewerbenutzung erforderliche Bereich für eine gewerbliche Nutzung aufbereitet; der darüber hinaus gelegene Bereich wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Neben der ökologischen Aufwertung dieses Bereiches sollen somit dauerhaft die Brutreviere insbesondere des großen Brachvogels gesichert werden.

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Kompensationsüberhang (siehe Umweltbericht), welcher dem städtischen ökologischen Flächenpool nach Rechtskraft des Bebauungsplanes gutgeschrieben wird.

Artenschutz
Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für den Quadrant 1 des Messtischblattes 3711 (Bevergern) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Gebäude, Äcker, Kleingehölze, Bäume, Gebüsche und Hecken potentiell geeignete Lebensräume für 2 Fledermaus-, 2 Reptilien- und 27 Vogelarten. Entsprechend dem Fundortkataster des LANUV und nach Vorabstimmung mit der Biologischen Station (Dr. Schwartze) sind im südlich angrenzenden Naturschutzgebiet folgende planungsrelevante Arten beheimatet: Großer Brachvogel, Heidelerche, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Rohrweihe, Kiebitz, Steinkauz, Rebhuhn, Baumfalke, Austernfischer.

Mit Blick auf das Naturschutzgebiet und die beheimateten planungsrelevanten Arten wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station lediglich der zwingend für eine Gewerbenutzung erforderliche Bereich für eine gewerbliche Nutzung aufbereitet. Der darüber hinaus gelegene Bereich wird als sogenannter „Puffer“ als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Mit den dort geplanten Maßnahmen (Heckenpflanzung und extensiv genutztes Grünland) werden neben der ökologischen Aufwertung auch die Lebensräume der im Naturschutzgebiet vorhandenen planungsrelevanten Arten gesichert.

Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen.

Boden-/Flächenschutz
Das Gebiet zählt zur naturräumlichen Haupteinheit 540 „Westfälische Bucht/Ostmünsterland“ und zur Untereinheit 540.34 der „Hopstener Sandplatte“ im Naturraum „Flötheniederung“.

Südlich grenzt das entlang der Planbereichsgrenze verlaufende Gewässer 1020. Die Fließgewässer gehören zum Unterhaltungsverband Bevergerner Aa.

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden NRW des Geologischen Dienstes NRW zeigt sich ein Podsol-Gley, Gley aus 3 - 10 dm mächtigen Mittel- und Feinsanden, stellenweise schwach schluffigen Sanden aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän, alternativ aus zum Teil Flugsanden des Jungpleistozän bis Holozän. Die Sande lagern über Mittel- und Feinsanden, stellenweise mittelschluffigen Sanden, vereinzelt aus sandigem Schluff aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Gemäß Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist eine Bewertung des Bodens nicht erfolgt. Der Boden hat eine geringe Sorptionsfähigkkeit und hohe Wasserdurchlässigkeit. Der Grundwassereinfluss reicht meist bis zur Oberfläche. Der mittlere Grundwasserstand liegt bei 4 – 8 dm unter Flur. Die Bearbeitbarkeit des Bodens ist aufgrund des hohen Grundwasserstandes erschwert und der Ertrag als gering anzusehen.

Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, hervorgerufen.

Zur Minderung des Eingriffs sind vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u.ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zulässig. Hierdurch wird dem Boden-/ Flächenschutz und dem vorbeugenden Klimaschutz Rechnung getragen, ohne dass damit ein intensiver Flächenverbrauch für sogenannte eigenständige Anlagen einhergeht.

Die Belange des Boden-/Flächenschutzes bzw. der Landwirtschaft werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt.

Luft, Klimaschutz
Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Bevergern (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO2 und Staub).

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird der Bauherrschaft empfohlen, aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit einen Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen und regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine flexible Ausrichtung der Gebäude, so dass alle Möglichkeiten für eine optimale Nutzung von z.B. Solarenergie gegeben sind.

Zudem ist geregelt, dass Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u.ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zulässig sind, so dass ein intensiver Flächenverbrauch durch sogenannte eigenständige (freistehende) Anlagen ausgeschlossen ist. Des Weiteren wird empfohlen, unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden.

3.05 Ausschluss von ausnahmsweise im Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen

Im Bebauungsplan wird geregelt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, als da sind: Betriebswohnungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten auch als Ausnahme nicht zugelassen werden sollen.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass das Verfahrensgebiet ausschließlich der Aufnahme von produzierendem Gewerbe bzw. be- und verarbeitendem Gewerbe vorbehalten bleiben soll. Für die ausgeschlossenen Nutzungen stehen in anderen Bereichen der Stadt Hörstel ausreichende Flächen zur Verfügung.

3.06 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

Der Planbereich wird bzw. ist im Norden über die Gemeindestraße erschlossen.
Bei der Auswahl der Flächen werden intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen im Anschluss an vorhandene Gewerbenutzungen mit vorhandener Erschließung im nördlichen Verfahrensbereich in Anspruch genommen, so dass die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen unterbleibt.

Die Versorgung des Verfahrensbereiches mit Wasser, Gas, Strom und Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die zuständigen Versorgungsträger. Im nördlichen Planbereich verläuft eine unterirdische Mittelspannungsleitung; diese kann, nach Rücksprache mit dem Versorgungsträger, falls erforderlich der Planung angepasst und weiter nach Norden verlegt werden.

Das anfallende Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalisationsnetz (Schmutzwasserdruckrohrleitung) der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Nach § 51 a LWG steht neben der Versickerung von Niederschlagswasser gleichrangig die Möglichkeit zur ortsnahen Einleitung in ein Gewässer. Südlich des Verfahrensbereiches verläuft das Gewässer 1020 des Unterhaltungsverbandes Bevergerner Aa. Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser in das Gewässer 1020 einzuleiten. Weitergehende Untersuchungen und Festlegungen zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgen soweit erforderlich im Rahmen nachfolgender Detailplanungen. Erforderliche Genehmigungen werden rechtzeitig eingeholt.

Beginn und Ablauf von eventuell noch notwendigen Erschließungsmaßnahmen werden den Versorgungsträgern rechtzeitig mitgeteilt, damit diese den Ausbau ihrer Einrichtungen entsprechend koordinieren können.

3.07 Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Für den Planbereich sind zurzeit keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt. Auf dem nördlichen Betriebsgrundstück außerhalb des Planbereiches ist die altlastverdächtige Fläche mit der lfd. Nr. 4 -95 vorhanden.

Laut Bezirksregierung Arnsberg sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Kampfmittelbelastung vorliegt. Da ein Kampfmittelvorkommen jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, wird hierauf im Bebauungsplan besonders hingewiesen.

Der Planbereich liegt über einem verliehenen Bergwerksfeld ohne dass bisher der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen. Auf eine zeichnerische Darstellung wird jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

3.08 Denkmalschutz

Baudenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetztes NRW (DSchG NRW) sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind derzeit nicht bekannt. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) angetroffen werden können, werden nachfolgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

> *Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Ihre Entdeckung ist der Stadt Hörstel und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG)).*
> *Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.*
> *Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.*

3.09 Flächenbilanz

Planbereich	Gesamtgröße	=	9.877 m²
davon			
	Gewerbegebiet	=	5.404 m²
	Verkehrsfläche	=	579 m²
	Maßnahmenfläche a – Hecke	=	478 m²
	Maßnahmenfläche b – Grünland	=	3.416 m

II. Umweltbericht

Einleitung
Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau am 20. Juli 2004 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Erfüllung vorgegebener Kriterien kann von einer Umweltprüfung und damit auch von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden (vereinfachtes Verfahren, beschleunigtes Verfahren, Innenentwicklung, Arrondierung im Außenbereich; vgl. §§ 13, 13a und 13b BauGB und Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Soziale-, kulturelle- und Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, der Fläche und des Bodens sowie des Klimas.

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „*soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden*.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

In der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung dazulegen sind unter Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2013 im Hinblick auf die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme der § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und der § 1 a Abs. 2 BauGB “*Bodenschutzklausel*“ (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen).

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung wird integriert im Umweltbericht abgearbeitet.

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches zur „Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ sowie des Gesetzes zur „Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ sind einige Änderungen im BauGB vorgenommen worden.

Die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 ist am 10.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3634) veröffentlicht worden. Durch die BauGB-Novelle 2017 können Verfahren, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, gemäß § 245c Abs. 1 BauGB nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder nach sonstigen Vorschriften des BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist.

Da für dieses Planverfahren das aktuelle Recht maßgebend ist (Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach dem 16. Mai 2017), berücksichtigt der nachste-

hende Umweltbericht die deutlich gestiegenen Anforderungen, die sich unter anderem aus der Anlage 1 zum Baugesetzbuch ergeben

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Zur möglichen Standortsicherung/-erweiterung bestehender Gewerbebetriebe aber auch zur eventuellen Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe soll eine Erweiterung an das bestehende Gewerbegebiet Saltenwiese im Stadtteil Bevergern entstehen.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Hörstel mit Beschluss vom 18.12.2019 (vgl. SV-Nr. 128/2019) die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ beschlossen. Geplant ist die Arrondierung einer weiteren Gewerbefläche im südlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes mit einer Größe von 9.877 m². Durch diese Erweiterung hätte der dort ansässige Gewerbebetrieb eine Möglichkeit sich standortmäßig zu optimieren. Andernfalls wäre die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ebenfalls möglich.

Entsprechend den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Hörstel wird der Planbereich als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von max. 0,8 und einer Geschossflächenzahl von max. 1,6 in Anlehnung an die Festsetzungen der nördlich angrenzenden Gewerbeflächen festgesetzt.

Um hier eine dem Gelände und der Umgebungsbebauung angepasste Höhenentwicklung der Gebäude sicherzustellen, werden maximale Gebäudehöhen bezogen auf Meter über Normalhöhennull in den Bebauungsplan eingestellt.

Der Verfahrensbereich liegt südwestlich der Ortslage von Bevergern und schließt unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet „Saltenwiese“ an. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße, die den Verfahrensbereich im Norden abgrenzt.

Für den Planbereich selbst sind Naturschutzgebiete, Europäische Schutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biotope, die gemäß § 62 LG NRW geschützt sind sowie planungsrelevante Arten nicht bekannt.

Südlich angrenzend ist das Naturschutzgebiet „Saltenwiese“ mit zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen vorhanden.

Entsprechend dem Fundortkataster des LANUV und nach Vorabstimmung mit der Biologischen Station (Dr. Schwartze) sind im südlich angrenzenden Naturschutzgebiet folgende planungsrelevante Arten beheimatet: Großer Brachvogel, Heidelerche, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Rohrweihe, Kiebitz, Steinkauz, Rebhuhn, Baumfalke, Austernfischer.

Mit Blick auf das Naturschutzgebiet und die beheimateten planungsrelevanten Arten wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station lediglich der zwingend für eine Gewerbenutzung erforderliche Bereich für eine gewerbliche Nutzung aufbereitet. Der darüber hinaus gelegene Bereich wird als sogenannter „Puffer“ als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Mit den dort geplanten Maßnahmen (Heckenpflanzung und extensiv genutztes Grünland) werden neben der ökologischen Aufwertung auch die Lebensräume der im Naturschutzgebiet vorhandenen planungsrelevanten Arten gesichert.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die erstmalige Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen hervorgerufen. Durch die geplante ökologische Aufwertung innerhalb der Maßnahmenfläche ergibt sich ein Kompensationsüberhang, der dem städtischen Ökopool nach Rechtskraft des Bebauungsplanes gutgeschrieben wird.

In Fachgesetzen-/plänen festgesetzte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Für die Bauleitplanung relevant sind die folgenden, in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW:
Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
1. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Baugesetzbuch:
Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den allgemeinen Klimaschutz zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthält § 1a BauGB Vorschriften zum Umweltschutz, die sogenannte Bodenschutz- und Umwidmungsklausel und die Eingriffsregelung. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang um genutzt werden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:
Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen:
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädigenden Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm:
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005:
Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
Das BBodSchG bezweckt, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Für den Verfahrensbereich und dessen direktes Umfeld existieren aus den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechtes keine weitergehenden Ziele aus relevanten Fachplänen. Es liegen keine Gutachten vor.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsplänen.

Die Flächen gehören zum Unterhaltungsverband „Bevergerner Aa“.

Spezifische Ziele und Ausführungen der Fachgesetze, Verordnungen, Fachpläne und sonstige Planungen werden im Bedarfsfall bei den jeweiligen Schutzgütern betrachtet.

Die Art, wie die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der bauleitplanerischen Abwägung.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

Landschaft, Landschaftsbild

Das Gebiet zählt zur naturräumlichen Haupteinheit 540 „Westfälische Bucht/Ostmünsterland“ und zur Untereinheit 540.34 der „Hopstener Sandplatte“ im Naturraum „Flötheniederung“.

Der Verfahrensbereich liegt südwestlich der Ortslage von Bevergern bei rd. 40,8 m über Normalhöhennull (NHN) und schließt unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet „Saltenwiese“ an. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße, die den Verfahrensbereich im Norden abgrenzt. Südlich parallel zu diesem Gemeindeweg schließen sich auf der betriebseigenen Grundstücksparzelle 109 KFZ – Stellplatzflächen an. Der weitere Planbereich stellt sich als ausgeräumte Ackerlandschaft dar und wird im Südwesten vom Verbandsgewässer 1020 begrenzt.

Das Landschaftsbild ist geprägt mit Blick von Süden und Westen durch die vorhandenen Gewerbebauten.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Im Map-Server des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind für den **Verfahrensbereich selbst** keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.

Südlich grenzt das Naturschutzgebiet „Saltenwiese“ mit zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen (BT - 3711- 0029, - 0031, - 0033,- 0034, - 0035, - 0039, - 0040, 0046, - 0050) an. Der Schutz der Biotope begründet sich in den stehenden Binnengewässern, den Röhrichten und den Seggen- und binsenreichen Nasswiesen. In der Fläche vorkommende Lebensraumtypen sind das Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen, Sümpfe, Riede, Röhrichte und Stillgewässer.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Surenburg“ ist in einer Entfernung von rd. 1.300 m zum Planbereich gelegen. Die FFH (Fauna, Flora, Habitat) Gebiete „Emsaue“ und „Zachorn“ befinden sich in mehr als 4.200 m und das Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ in rd. 6.300 m Entfernung zum Verfahrensbereich.

Weitere Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biotope, die gem. § 62 LG NRW geschützt sind, sind für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht angegeben.

Entsprechend der standörtlichen und klimatischen Gegebenheiten ist die vorherrschende potentielle natürliche Vegetation der Feuchte Eichen-Birkenwald. Kennzeichnende Bäume sind insbesondere Stieleiche (Quercus robur) und Moorbirke (Betula pubescens), Sandbirke (Betula pendula) untergeordnet Eberesche (Sorbus aucuparia), Zitterpappel (Populus tremula), Faulbaum (Rhamnus frangula) und Brombeere (Rubus spec.). Als Gehölz der Pionier- und Ersatzgesellschaften kommen Ohrweide (Salix aurita), Waldgeißblatt (Lonicera periclymenum), Wacholder (Juniperus communis) und Kupfer-Felsenbirne, lokal verwildert (Amelanchier lamarckii) hinzu.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für den Quadrant 1 des Messtischblattes 3711 (Bevergern) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Gebäude, Äcker, Kleingehölze, Bäume, Gebüsche und Hecken potentiell geeignete Lebensräume für 2 Fledermaus-, 2 Reptilien- und 27 Vogelarten.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoel	Aeck	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**								
Säugetiere									
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	G↓		Na		Na	FoRu!
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na		Na	FoRu!
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓		(FoRu), Na	(Na)	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓			FoRu!		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G				(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu			
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na		Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G↓		(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu)	Na		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.		FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓		Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			Na	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U		Na		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U		(Na)	Na	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G		FoRu!		FoRu	
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U			(FoRu)		
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓		FoRu		(FoRu)	

Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu!	(FoRu)	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)			
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.			FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.		Na	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U↓		FoRu!		
Amphibien								
Rana arvalis	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Ru			
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Ru)		(FoRu)	

Entsprechend dem Fundortkataster des LANUV und nach Vorabstimmung mit der Biologischen Station Kreis Steinfurt (Dr. Schwartze) sind im südlich angrenzenden Naturschutzgebiet folgende planungsrelevante Arten beheimatet: Großer Brachvogel, Heidelerche, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Rohrweihe, Kiebitz, Steinkauz, Rebhuhn, Baumfalke, Austernfischer.

Mit Blick auf das Naturschutzgebiet und die beheimateten planungsrelevanten Arten wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station lediglich der zwingend für eine Gewerbenutzung erforderliche Bereich für eine gewerbliche Nutzung aufbereitet. Der darüber hinaus gelegene Bereich wird als sogenannter „Puffer“ als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Mit den dort geplanten Maßnahmen (Heckenpflanzung und extensiv genutztes Grünland) werden neben der ökologischen Aufwertung auch die Lebensräume der im Naturschutzgebiet vorhandenen planungsrelevanten Arten gesichert.

Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen.

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz
Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen

Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang um genutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden NRW des Geologischen Dienstes NRW zeigt sich ein Podsol-Gley, Gley aus 3 - 10 dm mächtigen Mittel- und Feinsanden, stellenweise schwach schluffigen Sanden aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän, alternativ aus zum Teil Flugsanden des Jungpleistozän bis Holozän. Die Sande lagern über Mittel- und Feinsanden, stellenweise mittelschluffigen Sanden, vereinzelt aus sandigem Schluff aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Gemäß Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist eine Bewertung des Bodens nicht erfolgt.

Die Böden weisen eine geringe Sorptionsfähigkeit und eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Der Grundwassereinfluss reicht meist bis zur Oberfläche. Der mittlere Grundwasserstand liegt bei 4 – 8 dm unter Flur. Die Bearbeitbarkeit des Bodens ist aufgrund des hohen Grundwasserstandes erschwert und der Ertrag als gering anzusehen.

Südlich des Verfahrensbereiches verläuft das Gewässer 1020 des Unterhaltungsverbandes Bevergerner Aa. Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser in das Gewässer 1020 einzuleiten.

Die Planbereichsflächen sind zuletzt intensiv ackerbaulich genutzt worden. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Kampfmittelvorkommen sind laut Kartenlage (Bezirksregierung Arnsberg/Ordnungsamt der Stadt Hörstel) nicht bekannt.

Der Planbereich liegt über einem verliehenen Bergwerksfeld ohne dass bisher der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen. Auf eine zeichnerische Darstellung wird jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Die von der Planung betroffenen Flächen sind frei von Wohnbebauung. Nordwestlich und östlich sind in rd. 100 m Entfernung zum Planbereich Wohngebäude im Außenbereich vorhanden.

Luft, Klima und Klimaschutz

Der Planbereich liegt im Einflussbereich der angrenzenden gewerblichen Nutzung.

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse am Ortsrand von Bevergern (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO_2 und Staub).

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „*soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden*.“ Die Belange des

Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter
Denkmalpflege und Denkmalschutz

Baudenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetztes NRW (DSchG NRW) sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind derzeit nicht bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) angetroffen werden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Unterbleiben der Planung, der sog. Nullvariante, würde die bisherige Nutzung fortgeführt. Daraus würden sich keine abweichenden Umweltauswirkungen gegenüber der heutigen Situation ergeben. Mit der vorliegenden Planung - der teilweisen Gewerbegebietsausweisung in Verbindung mit der geplanten Maßnahmenfläche - können langfristige Schutzmaßnahmen für das Naturschutzgebiet auf einer im Flächennutzungsplan insgesamt für eine gewerbliche Bebauung vorgesehenen Fläche verbindlich geregelt werden, wodurch das Naturschutzgebiet auf Dauer gesehen eine Aufwertung erfährt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Hierzu sind, soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

Landschaft, Landschaftsbild

Bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen
Mit der Herrichtung als Gewerbegrundstück und entsprechender Bebauung gehen die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen – Baustellenverkehr etc. einher. Da Objekte heute schnellst möglichst (Fertigbauweise) umgesetzt werden, handelt es sich hierbei nur um kurzfristige Beeinträchtigungen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind nicht zu erkennen, zumal hier mit dem Verfahrensbereich eine Arrondierung einer Gewerbefläche im südlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes geplant ist.

Fazit
Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf die Landschaft und das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der Höhenbeschränkungen und der Gliederung hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten und der im südlichen Bereich geplanten Anpflanzung mit Mähwiese nicht zu erwarten.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen
Nach der Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz (Nr. 4.2.2) kann in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 300 m zu den Gebieten ausgegangen werden. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) kann danach ausgeschlossen werden, da das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet in > 4.200 m Entfernung zum Verfahrensbereich gelegen ist.

Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die geplante Bebauung der vorhandenen Fläche einen Verlust an Lebensraum. Entsprechend dem Fundortkataster des LANUV und nach Vorabstimmung mit der Biologischen Station (Dr. Schwartze) sind im südlich angrenzenden Naturschutzgebiet folgende planungsrelevante Arten beheimatet: Großer Brachvogel, Heidelerche, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Rohrweihe, Kiebitz, Steinkauz, Rebhuhn, Baumfalke, Austernfischer.

Fazit:
Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten. Erhebliche Umweltauswirkungen zu Natura 2000 Gebieten sind auf Grund der Entfernung zu diesen nicht zu erwarten.

Mit Blick auf das Naturschutzgebiet und die beheimateten planungsrelevanten Arten wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station lediglich der zwingend für eine Gewerbenutzung erforderliche Bereich für eine gewerbliche Nutzung aufbereitet. Der darüber hinaus gelegene Bereich wird als sogenannter „Puffer“ als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Mit den dort geplanten Maßnahmen (Heckenpflanzung und extensiv genutztes Grünland) werden neben der ökologischen Aufwertung auch die Lebensräume der im Naturschutzgebiet vorhandenen planungsrelevanten Arten gesichert. Diesbezüglich sind die Pflegevorgaben und Nutzungseinschränkungen von bisher „Artenreiche Mähwiese mit zeitlicher Bewirtschaftungseinschränkungen“ in „Artenreiche Mähwiese mit stark zeitlicher Bewirtschaftungseinschränkungen“ aufgrund der Anregungen der uNB (untere Naturschutzbehörde) geändert und darüber hinaus weitgehende Auflagen und Bedingungen für das spätere Baugenehmigungsverfahren in die Bebauungsplanung eingestellt worden.

Fläche, Boden, Wasser, Flächen-/Bodenschutz
Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen
Die Plangebietsflächen grenzen an vorhandene Gewerbeflächen an und werden über den im Norden vorhandenen Gemeindeweg erschlossen.

Durch die Inanspruchnahme des Bodens / der Fläche sind Auswirkungen insofern zu erwarten, als durch die Errichtung von Gebäuden mit ihren Zufahrten und sonstigen versiegelten Flächen der Oberboden abgetragen und die Bodenoberfläche versiegelt wird, so dass diese Flächen keine ökologische Regelungsfunktion mehr übernehmen können.

Altlasten, Kampfmittel und Bergbau sind für den Planbereich nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind.

Fazit
Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird im Bebauungsplan geregelt, dass Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u. ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zuzulassen sind. Hierdurch wird dem Boden-/Flächenschutz und dem vorbeugenden Klimaschutz Rechnung getragen, ohne dass damit ein intensiver Flächenverbrauch für sogenannte eigenständige Anlagen einhergeht.

Gleichwohl wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, der im Rahmen der Kompensationsbewertung berücksichtigt wird, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht erwartet werden.

Bezüglich einer Kampfmittelbelastung ist es möglich, dass das verwendete Kartenmaterial aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigt. Daher gilt allgemein, dass, sofern bei der Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Auch wenn kein Bergbau im Planbereich verzeichnet ist und über zukünftige bergbauliche Maßnahmen nichts bekannt ist wird vorsorglich im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass der Planbereich über einem verliehenen Bergwerksfeld liegt, ohne dass bisher der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird. Auf eine Kennzeichnung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit jedoch verzichtet.

Eine Niederschlagsversickerung ist aufgrund der gewerbebedingten hohen Versiegelungsintensität nicht möglich. Gleichwohl wird durch einen Hinweis im Bebauungsplan die Empfehlung ausgesprochen, unbelastetes Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke zu verwenden. Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser sind auf Grund der geringen Plangebietsgröße nicht zu erwarten.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen
Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte Angebotsplanung, so dass lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen und keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden können.

Im Zuge der Bauphase gehen Umweltauswirkungen durch Lärm, Staub sowie eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Zuwegungen etc. von den mit der Herrichtung und Bebauung des Gewerbegrundstückes eingesetzten Maschinen (Bau- und Transportfahrzeuge) u.ä. einher. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär, da sie sich auf die Bauphase beschränken. Zur Minderung der Beeinträchtigungen trägt eine fachmännische Baustellenkoordination mit Blick auf eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und Baustellenabwicklung bei.

Fazit
Mit Rücksicht auf umliegende Nutzungen erfolgt hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/ Betriebsarten eine Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007). Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in

Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind.

Bezogen auf die Auswirkungen auf die Grundstücke Saltenwiese 62 und zum Hotel Saltenhof wird festgestellt, dass diese in mehr als 100m Entfernung zum Planbereich in Außenbereichslage gelegen und hinsichtlich ihrer Immissionsempfindlichkeit lediglich Dorfgebieten gleichzusetzen sind. Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007) wird gewährleistet, dass hier keine unzumutbaren Immissionen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind. Weitere Details werden im Rahmen eines nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffene Bevölkerung, die Menschen und deren Gesundheit im als auch im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Luft, Klima und Klimaschutz

Bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen
Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse am Ortsrand von Bevergern (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO_2 und Staub). Diese sind aufgrund des kleinen Anteils an der Gesamtfläche des angrenzenden Gewerbeareals, der vorhandenen Erschließung im Norden innerhalb des Verfahrensbereiches als gering einzustufen. Baubedingte Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Baumaschinen. Aufgrund der großmaßstäblichen Wirkungszusammenhänge des betrachteten Schutzgutes, der Lage des Verfahrensbereiches sowie der nicht vorhandenen klimaökologischen Funktion im Rahmen eines thermischen Luftaustausches sind baubedingte Auswirkungen nicht zu erwarten. Das Planvorhaben trägt nicht zu einer relevanten Verstärkung des Klimawandels z.B. durch Art und Ausmaß der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Treibhausgasemissionen bei.

Die zukünftigen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung errichtet, so dass bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt werden.

Fazit
Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten, da durch die vorgesehene Bebauung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Höhenbeschränkungen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. erfolgt.

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung ist folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

> *Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherrschaft ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energie-berater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen.*

Des Weiteren wird den Bauherrschaft empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erlauben eine flexible Ausrichtung der Gebäude, so dass eine optimale Sonnenenergienutzung möglich ist.

Kultur- und sonstige Sachgüter
Denkmalpflege und Denkmalschutz

Bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen

Baudenkmäler sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.
Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind derzeit nicht bekannt. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) angetroffen werden können, sind nachfolgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Ihre Entdeckung ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG)).
Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Fazit
Da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und die Vorgehensweise für den Fall des Fundes von Bodendenkmalen im Bebauungsplan festgelegt ist, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe a bis d des BauGB)

Es werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tier, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgütern andererseits erwartet, die über die in den einzelnen Beiträgen bereits aufgezeigten Wirkungen hinausgehen.

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Bei der Auswahl der Flächen werden intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen im Anschluss an vorhandene Gewerbenutzungen mit vorhandener Erschließung im nördlichen Verfahrensbereich in Anspruch genommen, so dass die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen unterbleibt.

Mit Blick auf das Naturschutzgebiet und die beheimateten planungsrelevanten Arten wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station lediglich der zwingend für eine Gewerbenutzung erforderliche Bereich für eine gewerbliche Nutzung aufbereitet. Der darüber hinaus gelegene Bereich wird als sogenannter „Puffer“ als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Mit den dort geplanten Maßnahmen (Heckenpflanzung und extensiv genutztes Grünland) werden neben der ökologischen Aufwertung auch die Lebensräume der im Naturschutzgebiet vorhandenen planungsrelevanten Arten gesichert.

Zum Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist die Entdeckung von Bodendenkmalen der Stadt Hörstel und dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe, Westf. Museum für Archäologie, Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Zur Verringerung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird den Bauherren im Bebauungsplan empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen und unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine flexible Ausrichtung der Gebäude, so dass alle Möglichkeiten für eine optimale Nutzung von z.B. Solarenergie gegeben sind. Zudem ist geregelt, dass Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u.ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zulässig sind, so dass ein intensiver Flächenverbrauch durch sogenannte eigenständige (frei stehende) Anlagen ausgeschlossen ist.

Mit Rücksicht auf umliegende Nutzungen und zur Vermeidung von unzumutbaren Immissionen erfolgt im Bebauungsplan hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten eine Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007). Durch diese Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind.

Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden. Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation (vorhandene Schmutzwasserdruckrohrleitung) der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Eingriff/Ausgleich

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" sowie der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“. Diese Arbeitshilfe sieht eine Bewertung der Eingriffssituation auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle in folgenden Schritten vor:

A) Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes
B) Bewertung des Zustands des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes
C) Erstellung einer Gesamtbilanz

A.) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes für den Planbereich

Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m^2)	Grundwert A (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1	Ackerfläche ohne Bewuchs (kein schutzwürdiger Boden BBodSchG)	8.327	2	1	2	16.654
1.1	Verkehrsfläche gemäß Altplanung	1.450	0	1	0	0
7.2	Gehölz-/Gebüschstruktur am nordöstlichen Rand	100	5	1	5	500
	Summe	**9.877**	***Gesamtflächenwert A Summe***			**17.154**

B.) voraussichtlicher Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes

Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m^2)	Grundwert P (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Öffentliche Verkehrsfläche	767	0	1	0	0
1.1	Bebaubare Gewerbefläche	4.177	0	1	0	0
1.4/4.3	Nicht bebaubare Gewerbefläche	1.044	1	1	1	1.044
7.2	Fläche für Maßnahmen (a) Hecke	473	5	1	5	2.365
3.5	Fläche für Maßnahmen (b) extensives Grünland (Regioeinsaat)	3.416	6 + 1	1	7	23.912
	Summe	**9.877**	**Gesamtflächenwert B Summe**			**27.321**

C.) Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)
27.321 – 17.154 = + 10.167

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich unter Zugrundelegung der derzeit in Aussicht genommenen Bebauungsplanfestsetzungen ein Kompensationsüberhang von 10.167 Werteinheiten. Dieser Überhang wird dem städtischen ökologischen Flächenpool nach Rechtskraft des Bebauungsplanes gutgeschrieben.

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Zur möglichen Standortsicherung/-erweiterung bestehender Gewerbebetriebe aber auch zur eventuellen Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe soll eine Erweiterung an das bestehende Gewerbegebiet Saltenwiese im Stadtteil Bevergern entstehen.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Hörstel mit Beschluss vom 18.12.2019 (vgl. SV-Nr. 128/2019) die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ beschlossen. Geplant ist die Arrondierung einer weiteren Gewerbefläche im südlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes mit einer Größe von 9.877 m². Durch diese Erweiterung hätte der dort ansässige Gewerbebetrieb eine Möglichkeit sich standortmäßig zu optimieren. Andernfalls wäre die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ebenfalls möglich.

Neben dem Erfordernis im Regionalplan für die Gewerbegebietsentwicklung ausgewiesen zu sein, stellt die Verfügbarkeit entsprechender Flächen eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar.

Mit der vorliegenden Planung - der teilweisen Gewerbegebietsausweisung in Verbindung mit der geplanten Maßnahmenfläche - können langfristige Schutzmaßnahmen für das Naturschutzgebiet auf einer im Flächennutzungsplan insgesamt für eine gewerbliche Bebauung vorgesehenen Fläche verbindlich geregelt werden, wodurch das Naturschutzgebiet auf Dauer gesehen eine Aufwertung erfährt.

Die Möglichkeit, hier durch Planung eine Absicherung für eine gewerbliche Entwicklung unter weitgehender Berücksichtigung der Belange von Natur- und Landschaft zu erreichen, schließt anderweitige Lösungsmöglichkeiten aus.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Nach § 50 des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, das schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes

besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie und die Störfallverordnung definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen.

Durch die Festlegung im Bebauungsplan, dass Anlagen-/Betriebsarten der Abstandsklasse I – VI unzulässig sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen gesichert sind. Zudem werden im Rahmen der Betriebsansiedlungen im Einzelnen die zuständigen Fachbehörden beteiligt (Umweltschutzbehörde-Arbeitsschutz, Immissionsschutz).

Kampfmittelvorkommen sind für den Planbereich nicht bekannt. Für den Fall, dass bei Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, ist vorsorglich im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis enthalten.

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
Zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Für die Erstellung des Umweltberichtes waren keine technischen Verfahren erforderlich.

Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist der Referenzliste bzw. dem Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die herauszustellen wären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Das Monitoring dient der Überwachung der umweltrelevanten Auswirkungen der Bauleitplanung. Insbesondere soll es ein frühzeitiges Erkennen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ermöglichen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Versiegelung noch unbebauter Flächen; dabei wird mit Rücksicht auf das sich südlich anschließende Naturschutzgebiet lediglich der zwingend für eine Gewerbenutzung erforderliche Bereich für eine gewerbliche Nutzung aufbereitet. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung ausgeglichen. Der Ausgleich ist im südlichen Planbereich durch die Anlage von Hecken und extensiv genutztes Grünland innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes unter Beteiligung der Biologischen Station und der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Steinfurt vorgesehen. Neben der ökologischen Aufwertung dieses Bereiches sollen somit dauerhaft die Brutreviere u.a. des großen Brachvogels gesichert werden.

Die Umsetzung der Planung erfolgt durch entsprechende Auflagen in der baurechtlichen Genehmigung; dabei werden detaillierte Auflagen unter Beteiligung der Umweltschutzbehörden (Immissionsschutz, Arbeitsschutz etc.) in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Darüber hinaus wird auf die Informationspflicht der Umweltbehörden verwiesen, sollten durch diese unvorhergesehene Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage Besonderheiten auf:

- Die Plangebietsflächen grenzen an vorhandene Gewerbeflächen an und werden über einen vorhandenen Gemeindeweg erschlossen. Zur möglichen Standortsicherung/-erweiterung bestehender Gewerbebetriebe aber auch zur eventuellen Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe soll eine Erweiterung an das bestehende Gewerbegebiet Saltenwiese im Stadtteil Bevergern entstehen.

- Mit der vorliegenden Planung - der teilweisen Gewerbegebietsausweisung in Verbindung mit der geplanten Maßnahmenfläche - können langfristige Schutzmaßnahmen für das Naturschutzgebiet auf einer im Flächennutzungsplan insgesamt für eine gewerbliche Bebauung vorgesehenen Fläche verbindlich geregelt werden, wodurch das Naturschutzgebiet auf Dauer gesehen eine Aufwertung erfährt. Mit Blick auf das Naturschutzgebiet und die beheimateten planungsrelevanten Arten wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station lediglich der zwingend für eine Gewerbenutzung erforderliche Bereich für eine gewerbliche Nutzung aufbereitet. Der darüber hinaus gelegene Bereich wird als sogenannter „Puffer“ als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Mit den dort geplanten Maßnahmen (Heckenpflanzung und extensiv genutztes Grünland) werden neben der ökologischen Aufwertung auch die Lebensräume der im Naturschutzgebiet vorhandenen planungsrelevanten Arten gesichert.

- Sonstige besondere Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für den Planbereich nicht bekannt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die Bebauung und Versiegelung bisher landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen beziehen. Mit der Ausweisung als Gewerbegebiet wird ein Eingriff in Natur und Landschaft hervorgerufen. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung innerhalb des Plangebietes ausgeglichen, so dass aus der vorliegenden Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren.

Referenzliste der Quellen,
die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster – Regionalplanungsbehörde, Münster

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016**,** - III 4 - 616.06.01.18 -

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW.

Die Gliederung im folgenden Bebauungsplan hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten erfolgt auf der Grundlage der Abstandsliste (2007) zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (SMBI. NRW.283).

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

Die Einzelhandelsregelungen im Bebauungsplan erfolgen auf der Grundlage des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Hörstel, erstellt von Stadt & Handel, Dortmund (Stand: Ratsbeschluss vom 04.02.2009)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online unter:
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, online unter: http://www.geoserver.nrw.de

Geodatenatlas Kreis Steinfurt, online unter: http://kreis-steinfurt.map-server.de

Geologischer Dienst NRW Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden –

Stellungnahme des Kreises Steinfurt – Umwelt- und Planungsamt – vom 03.03.2021

Aufgestellt im April 2021

H. Spallek, Dipl.-Ing.
Stadtplanerin + Architektin
Rudolf-Diesel-Straße 7
49479 Ibbenbüren

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister